

BGer 4D_144/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_144_2025

FR: TF 4D_144/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 4D_144/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Juli 2025 wies das Obergericht des Kantons Solothurn die von der Beschwerdeführerin gegen das Rechtsöffnungsurteil des Amtsgerichts Bucheggberg-Wasseramt vom 30. Juni 2025 erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. August 2025 (Postaufgabe) Beschwerde beim Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.